



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 1. Oktober 2025

GR Nr. 2023/7

Motion von Matthias Renggli, Barbara Wiesmann und 6 Mitunterzeichnenden betreffend Gewährleistung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Publikationen, Revision der Publikationsverordnung (PubV) und der Ausführungsbestimmungen (AB PubV), Antrag auf Fristerstreckung

Am 11. Januar 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Matthias Renggli und Barbara Wiesmann (beide SP) und sechs Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2023/7, ein, die dem Stadtrat am 31. Januar 2024 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) sowie untergeordnet die Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung (AB PubV, AS 170.521) dahingehend zu revidieren, dass

- der digitale Zugriff auf alle Publikationen mittels Suchfunktion – insbesondere nach Rubriken, Meldestelle und Stichworten – grundsätzlich für eine unbestimmte Zeitdauer möglich ist;
- Publikationen mit Personendaten grundsätzlich nicht gelöscht, sondern anonymisiert werden;
- für die Publikation und Handhabung der Personendaten, wo es möglich ist, der Wille der betroffenen Person berücksichtigt wird;
- zwischen Personendaten und besonderen Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) unterschieden wird bzw. Publikationen, die besondere Personendaten enthalten, nicht länger öffentlich zugänglich sind und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert;
- die Metadaten der Publikationen (Erscheinungsdatum, Kategorie, Anonymisierungsdatum bzw. Löschedatum etc.) gespeichert und veröffentlicht werden, sodass auch gelöschte Publikationen mit dem Lösungsgrund gekennzeichnet auffindbar sind (Protokollierung);
- eine automatische und unentgeltliche elektronische Zustellung von Publikationen zu bestimmten Rubriken angeboten wird (Push-Service).

Begründung:

Die Stadt publiziert die amtlichen Mitteilungen seit 1. Januar 2018 rechtsverbindlich auf der Website der Stadt. Der Wandel von der Papierkultur zur elektronischen Publikation wurde jedoch nur halb vollzogen. Derzeit werden die amtlichen Meldungen auf mehreren Kanälen publiziert (wöchentliches PDF, Suchmaske, Tagblatt) und die Publikationen rasch und ohne sichtbare Protokollierung wieder gelöscht: Mitteilungen ohne Personendaten können während zwölf Monaten aufgerufen werden, solche mit Personendaten während drei Monaten. Die elektronischen Gesamtausgaben des Amtsblatts sind entsprechend jeweils drei Monate verfügbar und aus den E-Papers des Tagblatts werden sämtliche amtlichen Mitteilungen nach drei Monaten entfernt (vgl. Art. 5 AB PubV).

Neben der Gewährleistung des Datenschutzes ist jedoch auch das Öffentlichkeitsprinzip in einem weiteren Sinne, die Transparenz des staatlichen Handelns und die Überprüfbarkeit von Informationen sehr wichtig und gebührend zu beachten. Daher ist eine grundsätzlich unbefristete Publikation der Meldungen zielführend. Beispielsweise können Strassenbauprojekte auch nach Ablauf der zwölf Monate noch interessieren, da sich der Bau über eine längere Periode hinweg zieht. Zudem sind Anonymisierungen von Meldungen mit Personendaten einer Löschung grundsätzlich vorzuziehen. Löschungen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn Deanonymisierungen leicht vorgenommen werden könnten.



Eine Unterscheidung von Personendaten und besonderen Personendaten erlaubt eine differenzierte Handhabung. Wo es möglich ist, ist der Wille von Personen, deren (besondere) Personendaten publiziert werden sollen, zu berücksichtigen. Relevant ist dies insbesondere bei Personendaten, die für die Publikation nicht zwingend sind oder für die Frage, welche Daten zu anonymisieren oder zu löschen sind. Bei einer Löschung ist auch die Länge der Aufschaltung eine Ermessensfrage, zu welcher die betroffene Person konsultiert werden sollte. Optimalerweise willigt die betroffene Person jeweils in die getroffene Lösung ein. Publikationen sind zu protokollieren bzw. mit einer Publikationsnummer identifizierbar zu machen, sodass auch nachträglich bearbeitete oder gelöschte Publikationen nachvollziehbar sind. Zudem sind Publikationen grundsätzlich auf eine massgebende Plattform zu beschränken und Medienbrüche zu vermeiden. Zu einem modernen Amtsblatt gehört auch, dass eine automatische und unentgeltliche elektronische Zustellung von Publikationen zu bestimmten Rubriken angeboten wird.

Zusammenfassend wird die Revision, die mit der vorliegenden Motion angestossen werden soll, insbesondere zu einer Änderung der Bestimmungen von Art. 10 PubV und Art. 5 AB PubV des geltenden Rechts führen. Der Fokus ist auf die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Publikationen bzw. deren Bearbeitung sowie auf eine differenzierte Handhabung der Personendaten zu legen.

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zwei Jahren nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Amtliche Mitteilungen der Stadt Zürich – rechtsverbindlich im digitalen Amtsblatt publiziert – sollen gemäss dem Anliegen der Motion künftig transparenter, langfristig auffindbar und datenschutzkonformer gestaltet werden, indem u. a. eine dauerhafte digitale Zugänglichkeit mit Suchfunktion, die Anonymisierung statt Löschung von Personendaten sowie eine klare Unterscheidung zwischen einfachen und besonderen Personendaten gesetzlich verankert werden. Ziel der angestrebten Revision der Publikationsverordnung ist es, das elektronische Amtsblatt zu modernisieren, die Nachvollziehbarkeit von Veröffentlichungen zu gewährleisten und den Willen betroffener Personen stärker zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der überwiesenen Motion wurde zunächst eine Einschätzung zur technischen Machbarkeit sowie zu den erwarteten Kosten der verlangten Anpassungen eingeholt. Diese Abklärungen bildeten die Grundlage für die Erarbeitung eines Vorschlags zur Revision der Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB PubV, AS 170.521). Damit liegt ein erster konzeptioneller Entwurf vor, der die wesentlichen Anliegen der Motion aufnimmt.

Im weiteren Verlauf zeigte sich jedoch, dass insbesondere im Bereich des Datenschutzes noch vertiefte Klärungen notwendig sind. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass bei der Anonymisierung von Mitteilungen keine Rückschlüsse auf die ursprünglichen Personendaten mehr möglich sind. Es muss verhindert werden, dass durch technische Hilfsmittel, Metadaten oder andere deanonymisierende Effekte entstehen können. Diese Fragestellungen werden derzeit in enger Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle bearbeitet.

Die noch offenen Punkte sind für eine rechtssichere Umsetzung der Motion von zentraler Bedeutung und erfordern zusätzliche fachliche Abklärungen. Diese ziehen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand nach sich. Aus diesem Grund ersucht der Stadtrat gestützt auf Art. 130 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) den Gemeinderat, die am 31. Januar 2026 ablaufende Bearbeitungsfrist um zwölf Monate bis zum 31. Januar 2027 zu verlängern.



3/3

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 31. Januar 2024 überwiesenen Motion, GR Nr. 2023/7, von Matthias Renggli und Barbara Wiesmann (beide SP) und sechs Mitunterzeichnenden vom 11. Januar 2023 betreffend Gewährleistung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Publikationen, Revision der Publikationsverordnung (PubV) und der Ausführungsbestimmungen (AB PubV) wird um zwölf Monate bis zum 31. Januar 2027 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter